



Verwaltungsrat

350. Tagung, Genf, 4.–14. März 2024

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 19. Februar 2024

Original: Englisch

Sechster Punkt der Tagesordnung

Folgemaßnahmen zu dem Beschluss, über die Modalitäten der Arbeitsgruppe für den erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“ Bericht zu erstatten

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage enthält den vom Verwaltungsrat auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) angeforderten Bericht über die Modalitäten der Arbeitsgruppe für den erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“, die vom Verwaltungsrat auf der genannten Tagung eingesetzt wurde, um einen dreigliedrigen Beitrag für den Weltsozialgipfel 2025 auszuarbeiten.

Die Vorlage wurde im Anschluss an dreigliedrige Konsultationen, die im Januar 2024 stattfanden, erstellt und enthält Vorschläge für die Zusammensetzung, das Mandat und den Fahrplan der Arbeitsgruppe. Zudem werden fünf Bausteine aufgezeigt, die bei der Ausarbeitung des dreigliedrigen Beitrags als Informationsgrundlage dienen sollen.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, die Modalitäten der Arbeitsgruppe, einschließlich ihrer Zusammensetzung, ihres Mandats und ihres Fahrplans, festzulegen, zu beschließen, einen den dreigliedrigen Beitrag für den Weltsozialgipfel 2025 betreffenden Gegenstand in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen und den Generaldirektor zu ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung des Fahrplans zu treffen und seine Auffassungen zum erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“ zu berücksichtigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 25).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 8 des Programms und Haushalts für 2024–25: Integrierte grundsatzpolitische und institutionelle Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Ja.

Rechtliche Konsequenzen: Nein.

Finanzielle Konsequenzen: Ja.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Ja.

Verfasser: Hauptabteilung Multilaterale Partnerschaften und Entwicklungszusammenarbeit (PARTNERSHIPS).

Verwandte Dokumente: [GB.349/PV](#), [GB.349/INS/5](#).

► Einleitung

1. Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) beschloss der Verwaltungsrat, eine Arbeitsgruppe für den erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“ mit dem Auftrag einzusetzen, um einen dreigliedrigen Beitrag für den Weltsozialgipfel 2025 auszuarbeiten.¹ Zudem ersuchte er den Generaldirektor, zu diesem Zweck im Januar 2024 eine informelle dreigliedrige Konsultation mit dem Ziel abzuhalten, der 350. Tagung des Verwaltungsrats einen Bericht über die Modalitäten der Arbeitsgruppe vorzulegen.²
2. Am 29. Januar 2024 fand die informelle dreigliedrige Konsultation statt, während der die Teilnehmer ihre Ansichten zu den Modalitäten der Arbeitsgruppe und zu einer Liste von Fragen austauschten, die den Inhalt des dreigliedrigen Beitrags betrafen. Die Teilnehmer hoben hervor, dass der dreigliedrige Beitrag rechtzeitig fertiggestellt werden müsse, um das Ergebnis des Weltsozialgipfels im September 2025 zu beeinflussen. Zudem betonten sie die Bedeutung eines inklusiven Prozesses für die Ausarbeitung des dreigliedrigen Beitrags. Hinsichtlich des Formats und der Modalitäten der Arbeitsgruppe äußerten die Teilnehmer unterschiedliche Ansichten und betonten vielfach die Notwendigkeit eines flexiblen Ansatzes.
3. Artikel 4.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats enthält die Bestimmungen, nach denen der Verwaltungsrat einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten ernannt. In Absatz 4.2.1 heißt es wie folgt: „Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung, das Mandat und die Dauer der Tätigkeiten solcher [...] Arbeitsgruppen.“ Nach Absatz 4.2.2 wählt jede Arbeitsgruppe einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe und einem Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe besteht.
4. Ausgehend von der informellen dreigliedrigen Konsultation vom Januar 2024 und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats legt das Amt dem Verwaltungsrat die nachstehend aufgeführten Vorschläge für die Modalitäten der Arbeitsgruppe zur Prüfung vor.

► Vorgeschlagene Modalitäten der Arbeitsgruppe

Zusammensetzung

5. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Arbeitsgruppe aus 16 Mitgliedern, darunter acht Vertreter von Regierungen, vier Vertreter von Arbeitgebern und vier Vertreter von Arbeitnehmern, zusammensetzt. Eine Arbeitsgruppe mit 16 Mitgliedern gewährleistet eine inklusive regionale Vertretung und bietet zugleich jedem Mitglied die Möglichkeit, sich aktiv an der Ausarbeitung der schriftlichen Dokumente zu beteiligen.
6. Die Mitglieder werden nach Möglichkeit von ihren jeweiligen Gruppen und unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern und den

¹ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Vorlage wird davon ausgegangen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) in den kommenden Wochen eine [Resolution](#) über die Einberufung des Weltsozialgipfels im Jahr 2025 unter dem Titel „Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung“ verabschiedet.

² GB.349/PV, Abs. 310.

Regionen ernannt. Um die Präsenzsitzungen der Arbeitsgruppe zu erleichtern, könnten die Mitgliedsgruppen in Erwägung ziehen, Mitglieder des Verwaltungsrats zu benennen, dabei beachtend, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 112. Tagung (2024) die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum 2024–27 wählen wird.

Mandat

7. In dem Beschluss zu diesem Gegenstand, den der Verwaltungsrat auf seiner 349. Tagung fasste, verweist er auf zwei Aspekte des Mandats der Arbeitsgruppe, bei denen es darum geht,
 - a) einen dreigliedrigen Beitrag für den Weltsozialgipfel 2025 auszuarbeiten und
 - b) die Beteiligung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO an den Vorbereitungen für den Gipfel auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.
8. Für den dreigliedrigen Beitrag zum Weltsozialgipfel werden zunächst die folgenden Parameter vorgeschlagen, die während des Vorbereitungsprozesses weiter angepasst werden könnten:
 - die konzeptionellen Elemente des erneuerten Gesellschaftsvertrags,
 - über den Gesellschaftsvertrag hinausgehende Elemente, die in den dreigliedrigen Beitrag einfließen sollten und das Ergebnis des Weltsozialgipfels beeinflussen könnten,
 - die Modalitäten der Vertretung der IAO und ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf dem Weltsozialgipfel,
 - die Rolle der IAO und ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sowie anderer Akteure bei der Gestaltung und Umsetzung des erneuerten Gesellschaftsvertrags und
 - die potenzielle Rolle der IAO und ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei den Folgemaßnahmen zum Weltsozialgipfel.
9. Was die Einbindung der Mitgliedsgruppen anbelangt, so hat das Amt Kenntnis von den zeitlichen Zwängen genommen, die während der informellen dreigliedrigen Konsultation über die Abhaltung nationaler und regionaler Dialoge zu diesem Thema angesprochen wurden. Ungeachtet dessen wird der Bericht des Generaldirektors an die Konferenz auf ihrer 112. Tagung (2024), wie während der Konsultation ausgeführt wurde, dem Gesellschaftsvertrag gewidmet sein; somit werden alle Mitgliedsgruppen die Gelegenheit haben, auf nationaler Ebene dreigliedrige Erörterungen über dieses Thema abzuhalten und während der Debatte ihre Ansichten zu äußern.

► Vorgeschlagene Tagungen des Verwaltungsrats als Plenarausschuss

10. Im Nachgang zu den Erörterungen während der informellen dreigliedrigen Konsultation, bei der die Teilnehmer die Notwendigkeit betonten, eine inklusive Ausarbeitung des dreigliedrigen Beitrags zum Weltsozialgipfel zu gewährleisten, schlägt das Amt vor, dass der Verwaltungsrat entsprechend Artikel 4.3 seiner Geschäftsordnung als Plenarausschuss zusammentritt. Ein Plenarausschuss würde einen umfassenden Meinungsaustausch ermöglichen, darunter auch mit nicht im Verwaltungsrat vertretenen Regierungen, und die Arbeit der Arbeitsgruppe steuern.

11. Im Einklang mit der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats erstattet ein Plenarausschuss dem Verwaltungsrat Bericht, der in diesem Kontext die alleinige Entscheidungsbefugnis behält. Beobachter, darunter Sachverständige und Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen, könnten vom Verwaltungsrat auf Ad-hoc-Basis eingeladen werden, um dem Plenarausschuss ihre Arbeit zu präsentieren und ihn in fachlichen Angelegenheiten zu beraten.

► Vorgeschlagener Fahrplan

12. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wird davon ausgegangen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in den kommenden Wochen eine Resolution zur Einberufung des Weltsozialgipfels unter dem Titel „Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung“ annehmen wird. Der nachstehend vorgeschlagene Fahrplan muss möglicherweise angepasst werden, sobald mehr Klarheit über den Prozess zur Vorbereitung des Gipfels besteht.

- **April 2024**

- 10. April: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von den drei Gruppen benannt.
- Datum wird noch bestätigt: Auf ihrer ersten virtuellen Sitzung wählt die Arbeitsgruppe ihren Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende und verständigt sich auf einen Arbeitsplan.

- **Juni 2024**

- 15. Juni: Auf seiner 351. Tagung (Juni 2024) tritt der Verwaltungsrat als Plenarausschuss zusammen, um einen Meinungsaustausch über die allgemeine Ausrichtung des dreigliedrigen Beitrags zum Weltsozialgipfel zu führen, wobei er sich auf den Bericht des Generaldirektors an die Konferenz auf ihrer 112. Tagung (2024) stützt.

Nach Abschluss der Arbeit des Plenarausschusses erstattet der Ausschussvorsitzende dem Verwaltungsrat einen mündlichen Bericht über den Meinungsaustausch. Der Verwaltungsrat könnte beschließen, die Arbeitsgruppe anzuweisen, einen Entwurf der zentralen Botschaften des dreigliedrigen Beitrags auf der Grundlage des vom Vorsitzenden des Plenarausschusses erstatteten Berichts auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) vorzulegen.

- Letzte Juniwoche 2024 (Datum wird noch bestätigt): Die Arbeitsgruppe hält ihre zweite Sitzung virtuell ab, um den Entwurf der zentralen Botschaften des dreigliedrigen Beitrags entsprechend der Anweisung des Verwaltungsrats auf seiner 351. Tagung auszuarbeiten.

- **Oktober–November 2024**

- Erste Woche der 352. Tagung: Der Verwaltungsrat tritt als Plenarausschuss zusammen, um einen Meinungsaustausch über den im Bericht der Arbeitsgruppe vorgestellten Entwurf der zentralen Botschaften zu führen.
- Zweite Woche der 352. Tagung: Der Vorsitzende des Plenarausschusses legt dem Verwaltungsrat seinen Bericht über den Meinungsaustausch vor. Der Verwaltungsrat könnte die zentralen Botschaften des dreigliedrigen Beitrags annehmen und den Generaldirektor

anweisen, sie den Ko-Moderatoren³ und dem Sekretariat, die die Vorbereitungen für den Weltsozialgipfel leiten, zu übermitteln. Der Verwaltungsrat könnte die Arbeitsgruppe anweisen, den Entwurf eines dreigliedrigen Beitrags zum Weltsozialgipfel auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat angenommenen zentralen Botschaften auszuarbeiten.

- **Januar 2025**

- Die Arbeitsgruppe hält ihre dritte Sitzung virtuell ab, um den Entwurf des dreigliedrigen Beitrags zum Weltsozialgipfel zur Annahme durch den Verwaltungsrat auf seiner 353. Sitzung (März 2025) auszuarbeiten.

- **März 2025**

- Erste Woche der 353. Tagung: Der Verwaltungsrat tritt als Plenarausschuss zusammen, um einen Meinungsaustausch über den im Bericht der Arbeitsgruppe vorgestellten Entwurf des dreigliedrigen Beitrags zu führen.
- Zweite Woche der 353. Tagung: Der Vorsitzende des Plenarausschusses legt dem Präsidium seinen Bericht über den Meinungsaustausch vor. Der Verwaltungsrat könnte den Entwurf einer EntschlieÙung über den dreigliedrigen Beitrag zum Weltsozialgipfel annehmen, der der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) zur Annahme übermittelt werden soll.

- **Juni 2025**

- Auf ihrer 113. Tagung prüft die Konferenz den dreigliedrigen Beitrag zum Weltsozialgipfel und nimmt vorbehaltlich der Beschlüsse des Verwaltungsrats auf seiner 353. Tagung möglicherweise eine EntschlieÙung zu dieser Frage an.

- **Oktober–November 2025**

- Auf seiner 355. Tagung (Oktober–November 2025) erörtert der Verwaltungsrat die Folgemaßnahmen zum Ergebnis des Weltsozialgipfels.

► Erste Erörterung zum erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“

13. Auf seiner 349. Tagung schlug der Verwaltungsrat vor, dass die Mitgliedsgruppen auf der 350. Tagung mit der Erörterung des Inhalts des dreigliedrigen Beitrags beginnen. Für die Zwecke dieser Erörterung wird vorgeschlagen, einen Gesellschaftsvertrag als eine Reihe von Grundsätzen, Normen und Institutionen zu betrachten, die die gegenseitigen Erwartungen von Regierung und Bevölkerung innerhalb von Gesellschaften prägen und die gemeinsamen Werte sowie die gemeinsame Verantwortung der wesentlichen Akteure im Hinblick auf die Erfüllung dieser Erwartungen widerspiegeln.
14. Als Diskussionsgrundlage hat das Amt die nachfolgend beschriebenen fünf Bausteine herausgearbeitet, die die Mitgliedsgruppen in Erwägung ziehen könnten.

³ Die beiden Ko-Moderatoren, die jeweils ein Entwicklungsland und ein entwickeltes Land vertreten, werden vom Präsidenten der UN-Generalversammlung ernannt und leiten den Prozess der Vorbereitung des Gipfels.

Baustein 1. Die Grundlage des erneuerten Gesellschaftsvertrags

15. Im Mandat der IAO zur Förderung von menschenwürdiger Arbeit und sozialer Gerechtigkeit findet der Gesellschaftsvertrag seinen dreigliedrigen Ausdruck auf internationaler Ebene. Die vier Dimensionen von menschenwürdiger Arbeit (Förderung voller und produktiver Beschäftigung, Sozialschutz, sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit) bilden zusammen mit der Anwendung der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit den Kern eines jeden Gesellschaftsvertrags. Sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit sind sowohl ein Mittel zur Schaffung bzw. Erneuerung von Gesellschaftsverträgen als auch eines ihrer Ziele.
16. Die Mitgliedsgruppen könnten folgende Fragen erörtern:

Wie wurden die strategischen Ziele für menschenwürdige Arbeit bisher in innerstaatlichen Gesellschaftsverträgen verwirklicht? Wie können sie besser verwirklicht werden? Welche zentralen Elemente der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022, der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (2019) können in die Erörterungen über den erneuerten Gesellschaftsvertrag einfließen?

Baustein 2. Zentrale Funktionen des erneuerten Gesellschaftsvertrags

17. Die meisten Gesellschaftsverträge regeln das Ausmaß der Inklusion, des Beitrags und der Umverteilung innerhalb einer jeden Gesellschaft. Sie tragen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und des sozialen Friedens bei. Zu den zentralen Elementen eines Gesellschaftsvertrags gehören die Existenzgrundlagen, der Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen wie Justiz, Gesundheit, Sozialschutz und Bildung sowie ein förderliches Umfeld für Vollbeschäftigung, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen. Der derzeitige globale Trend zunehmender Ungleichheiten in Verbindung mit einem höheren Maß an Fragmentierung und Polarisierung in verschiedenen Ländern deutet auf einige Schwachstellen in den Gesellschaftsverträgen hin, die wiederum den sozialen Zusammenhalt und das Vertrauen in Institutionen untergraben.
18. Die Mitgliedsgruppen könnten folgende Fragen erörtern:

Werden die heutigen Gesellschaftsverträge ihren Zielen gerecht? Fördern sie eine nachhaltige Entwicklung? Worin bestehen die zentralen Funktionen erneuerter Gesellschaftsverträge im derzeitigen Kontext? Wie kann sichergestellt werden, dass der neue Gesellschaftsvertrag alle Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit berücksichtigt? Wie können erneuerte Gesellschaftsverträge besser zur Förderung von Geschlechtergleichstellung, Vielfalt und Inklusion in den Gesellschaften beitragen? Wie können die Mitgliedsgruppen der IAO die Schaffung von inklusiven Gesellschaftsverträgen fördern, die einen angemessenen Sozial- und Arbeitnehmerschutz für alle Beschäftigten gewährleisten und den Übergang von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten von der informellen zur formellen Wirtschaft erleichtern? Wie können Gesellschaftsverträge Unternehmertum und nachhaltige Unternehmen, insbesondere Klein- und kleine Unternehmen, unterstützen? Wie können Gesellschaftsverträge dazu beitragen, das produktive Potenzial von Menschen und Volkswirtschaften für eine nachhaltige Entwicklung auszu-schöpfen?

Baustein 3. Neue und aufkommende globale Risiken und Chancen

19. Entwicklungen auf internationaler Ebene, etwa Globalisierung, Klimawandel und technologischer Fortschritt, haben tiefgreifende Auswirkungen auf die innerstaatlichen Gesellschaftsverträge. So werden beispielsweise die Arbeitsmärkte zunehmend unter anderem durch den internationalen Handel, die Finanzmärkte, die Digitalisierung der Arbeitsprozesse, die Migrationsströme und die Umweltzerstörung geprägt. Erneuerte Gesellschaftsverträge sollten den Auswirkungen der globalen Interdependenz als Wesensmerkmal einer vernetzten Welt Rechnung tragen.

20. Die Mitgliedsgruppen könnten folgende Fragen erörtern:

Wie können erneuerte Gesellschaftsverträge die vielfältigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Klimawandel, demografischen Veränderungen, technologischem Fortschritt und neu entstehenden Arbeitsformen wirksam angehen und zugleich eine inklusive Beteiligung aller Bereiche der Gesellschaft fördern? Wie lässt sich sicherstellen, dass die Politik zur Bewältigung dieser grundlegenden Übergänge alle Menschen in der Gesellschaft einschließt? Wie können die Mitgliedsgruppen der IAO die Schaffung umfassender Gesellschaftsverträge fördern, die den Verbindungen zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz so Rechnung tragen, dass sie gerechte Übergänge unterstützen? Wie können erneuerte Gesellschaftsverträge das Potenzial des technologischen Fortschritts und des Produktivitätswachstums zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit voll ausschöpfen?

Baustein 4. Akteure und Interessenträger des erneuerten Gesellschaftsvertrags

21. Bei der Festlegung von Gesellschaftsverträgen können je nach innerstaatlicher Situation nicht nur Regierungen und ihre Institutionen sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, sondern auch nichtstaatliche Akteure, darunter Parlamentarier, lokale und regionale Behörden, internationale nichtstaatliche Organisationen und religiöse Organisationen, eine Rolle spielen.

22. Die Mitgliedsgruppen könnten folgende Fragen erörtern:

Worin besteht die Rolle der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Verwirklichung von Gesellschaftsverträgen, und welchen Beitrag leisten sie dazu? Wie können die grundlegenden Rechte und Freiheiten, einschließlich der Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen und des Rechts, sich zu friedlichen Zwecken zu versammeln und sich zusammenzuschließen, im Hinblick auf inklusive Gesellschaftsverträge gefördert werden? Sollten die Mitgliedsgruppen der IAO mit anderen Interessengruppen zusammenarbeiten, um über die Arbeitswelt hinausgehende inklusive Gesellschaftsverträge zu schließen, die alle Teile der Gesellschaft erfassen? Falls ja, wie? Welche Rolle kann die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit bei der Unterstützung dieses breiteren Engagements spielen? Wie können die Akteure zur Rechenschaft gezogen werden? Was lässt sich über ihre Repräsentativität sagen?

Baustein 5. Ein Förderrahmen für den erneuerten Gesellschaftsvertrag

23. Die Verwirklichung von Gesellschaftsverträgen erfordert ein solides Steuerungssystem, das auf einer wirksamen öffentlichen Politik, gut funktionierenden Institutionen, einschließlich Arbeitsmarktinstitutionen, und einem unterstützenden globalen Umfeld beruht. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in Rechtsstaatlichkeit und Steuerungssysteme, einschließlich ihrer Institutionen, ist von entscheidender Bedeutung. Auf globaler Ebene ist die IAO durch ihr

Engagement und ihre Zusammenarbeit im Rahmen des multilateralen Systems bestrebt, die Politikkohärenz für soziale Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit zu fördern.

24. Die Mitgliedsgruppen könnten folgende Fragen erörtern:

Welche Institutionen und institutionellen Kapazitäten sind für die Verwirklichung von Gesellschaftsverträgen erforderlich? Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Gesellschaftsverträge Ergebnisse in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Entwicklung auf nationaler und globaler Ebene erbringen? Wie kann durch das Engagement der IAO im multilateralen System die Verwirklichung erneuerter Gesellschaftsverträge unterstützt werden? Welche Steuerungsmechanismen auf internationaler Ebene können die Erneuerung von Gesellschaftsverträgen auf nationaler Ebene unterstützen? Wie kann der erneuerte Gesellschaftsvertrag besser in die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung integriert werden und umgekehrt? Welche Rolle kann die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit bei der Unterstützung der Erneuerung der Gesellschaftsverträge spielen?

► **Beschlussentwurf**

25. Der Verwaltungsrat hat

- a) **beschlossen, dass die Arbeitsgruppe für den erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“, die zur Ausarbeitung des dreigliedrigen Beitrags für den Weltsozialgipfel 2025 eingesetzt wurde, aus acht Vertretern von Regierungen, vier Vertretern von Arbeitgebern und vier Vertretern von Arbeitnehmern besteht,**
- b) **die in den Absätzen 5 bis 9 der Vorlage GB.350/INS/6 dargelegten Modalitäten der Arbeitsgruppe genehmigt,**
- c) **den in Absatz 12 der Vorlage dargelegten Fahrplan, einschließlich seiner Sitzungen als Plenarausschuss auf seiner 351. Tagung (Juni 2024), 352. Tagung (Oktober–November 2024) und 353. Tagung (März 2025), grundsätzlich gebilligt, um Orientierungshilfe zur Arbeit der Arbeitsgruppe zu geben,**
- d) **beschlossen, einen den dreigliedrigen Beitrag für den Weltsozialgipfel 2025 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen,**
- e) **den Generaldirektor ersucht,**
 - i) **die erste virtuelle Tagung der Arbeitsgruppe vorzubereiten, die bis Ende April 2024, nach Erhalt der bis spätestens 10. April 2024 einzureichenden Nominierungen der Mitglieder der einzelnen Gruppen, stattfinden soll,**
 - ii) **weitere erforderliche Vorkehrungen für die Umsetzung des in Absatz 12 der Vorlage GB.350/INS/6 dargelegten Fahrplans zu treffen,**
 - iii) **seine Auffassungen zum erneuerten Gesellschaftsvertrag für „Unsere gemeinsame Agenda“ zu berücksichtigen.**